

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Flote für das Gebiet der Stadt Salzgitter

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Flote im Gebiet der Stadt Salzgitter wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Lebenstedt, Lesse, Lichtenberg und Osterlinde.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 20.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus vier Karten im Maßstab 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter kostenlos eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist auch auf der Seite der Stadt Salzgitter im Internet (www.salzgitter.de) möglich.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Bestandsschutz

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, 25.04.2016

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

Frank Klingebiel